

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

## Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 28/2010**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**19. Jahrgang/01. Juni 2010**

---



# Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt Universität zu Berlin

Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 26. Mai 2010 auf Grundlage von § 12 Abs. 2 der Verfassung vom 19. Juni 2006 (AMB 28/2006) und des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerHZG) vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), sowie § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) nachfolgende Satzung beschlossen.<sup>1</sup>

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen, Form, Fächerwahl, Kosten
- § 3 Zulassung
- § 4 Immatrikulation

## **Abschnitt I:**

### **Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor-Studium, Diplom, Staatsexamen)**

- § 5 Zugang zum Studium
- § 6 Vorabquoten
- § 7 Wahl des Verfahrens
- § 8 Allgemeines Auswahlverfahren
- § 9 Hochschulauswahlverfahren

### **Abschnitt II: Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Master-Studium)**

- § 10 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 11 Hochschulauswahlverfahren

### **Abschnitt III: Zulassung in höhere Fachsemester**

- § 12 Hochschulwechsel
- § 13 Fachwechsel

### **Abschnitt IV: Inkrafttreten**

- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zu einem Master-Abschluss führt.

(2) Die Humboldt-Universität zu Berlin trägt dafür Sorge, dass unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen hinsichtlich der Herkunft, des Glaubens und der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Behinderung oder des Alters verhindert werden.

(3) Rechtsgrundlage für diese Satzung sind das Berliner Hochschulgesetz, das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin sowie die Regelungen über die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes sowie die studiengangsspezifischen Regelungen des Anhangs.

## **§ 2 Bewerbungsfristen, Form, Fächer, Fächerwahl, Kosten**

(1) Die Bewerbung um eine Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin muss innerhalb bestimmter Ausschlussfristen erfolgen. Die Frist endet am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr. Die Fristen werden vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin festgesetzt, soweit sie nicht durch Vorgaben des Landes bestimmt sind, und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Jede Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen in der im Antragsformular genannten Form beigelegt werden. Der Eingang nur per Telefax, E-Mail oder sonstigen elektronischen Medien ist allein nicht wirksam.

(3) Die Bewerbung muss sich auf ein Kernfach, Hauptfach oder 1. Fach sowie auf die Registrierung in einem Zweitfach oder 2. Fach oder Beifach beziehen.

## **§ 3 Zulassung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium. Ihnen wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen.

(2) Die Humboldt-Universität kann eine vorläufige Zulassung zu einem Studium in einem Kernfach aussprechen, die unter dem Vorbehalt der Registrierung in einem Zweitfach, Beifach oder Profildbereich steht.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010. Die Zugangs- und Zulassungsregeln für weiterbildende Masterstudiengänge wurden am 12. August 2009 durch das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin genehmigt.

(3) Die Zulassung für berufsfeldqualifizierende Studien und die Berufswissenschaften erfolgt mit der Zulassung zum Kernfach.

#### § 4 Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt nach der Annahme der Zulassung im Kernfach, Hauptfach oder 1. Fach mit einer Registrierung in einem Zweitfach, 2. Fach oder Beifach.

#### Abschnitt I:

#### Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor-Studium, Diplom, Staatsexamen)

#### § 5 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium einzelner Fächer erfolgt über ein Auswahlverfahren an das gegebenenfalls besondere Voraussetzungen gebunden sein können. Fachspezifische Kriterien finden sich im Anhang zu dieser Satzung.

#### § 6 Vorabquoten

(1) Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen wird vorab eine festgelegte Zahl von Plätzen in Höhe bestimmter Quoten vergeben.

(2) Die Quoten sind:

1. 5 % Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Bewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 1% Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus rechtlichen Gründen verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. 4 % Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben und ein Zweitstudium aufnehmen wollen,
4. 9 % Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
5. 8 % Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllen.

(3) Studienplätze, die innerhalb der Vorabquoten nicht besetzt werden, werden in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen.

#### § 7 Wahl des Verfahrens

(1) Von den nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen werden bis zu 60 % in einem Hochschulauswahlverfahren vergeben. Die einzelnen Studienfächer können diese Quote für die Zulassung senken oder auf ein Hochschulauswahlverfahren verzichten.

(2) Nicht im Hochschulauswahlverfahren vergebene Studienplätze werden vorher im allgemeinen Auswahlverfahren vergeben.

#### § 8 Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe im allgemeinen Auswahlverfahren erfolgt zu gleichen Teilen nach den Kriterien Qualifikation und Wartezeit.

(2) Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Wartezeit sind die vollen Semester, in denen zwischen dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewerbung zum Studium nicht an einer Hochschule studiert wurde Sie beträgt höchstens 16 Semester. Das Sommersemester wird vom 1. April bis 30. September eines Jahres, das Wintersemester vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres berechnet.

(4) Studienplätze, die nach dem Kriterium Qualifikation frei bleiben, werden im Hochschulauswahlverfahren vergeben. Studienplätze, die nach dem Kriterium Wartezeit frei bleiben, werden in einem Nachrückverfahren vergeben.

#### § 9 Hochschulauswahlverfahren

(1) Die Vergabe im Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach Leistung und Eignung.

(2) Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. Weitere fachspezifische Kriterien für die Zulassung sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Es ist mindestens ein weiteres Kriterium anzuwenden. Als weitere Kriterien kommen in Frage:

- a) fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben
- b) fachspezifische Studierfähigkeitstests, soweit sie nicht die Form einer Prüfung haben.
- c) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder für die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung belegte Fächergruppen;
- d) Ergebnis von Auswahlgesprächen, das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium gibt und der Vermeidung von Fehlvorstellungen dient.

Die Kriterien c) oder d) dürfen nicht alleiniges Zusatzkriterium sein.

(3) Auswahlgespräche müssen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivationsschreiben ersetzen.

(4) Im Nachrückverfahren werden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(5) Die Fächer berichten regelmäßig über die Gestaltung des Verfahrens.

## **Abschnitt II: Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Master-Studium)**

### **§ 10 Zugang zum Studium und vorläufige Zulassung**

(1) Zu einem Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nur zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt hat. Es gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 5 BerlHG.

(2) Soll das Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, muss eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangegangenen Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen und deren Noten vorgelegt werden.

(3) Ohne Abschlusszeugnis kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden; die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. Die Befristung wird bei Vorlage des Abschlusszeugnisses von Amts wegen aufgehoben; wird das Abschlusszeugnis nicht innerhalb eines Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters. Die Frist kann verlängert werden, wenn Studierende die Gründe für das Nichtvorliegen des Abschlusszeugnisses nicht selbst zu vertreten haben.

(4) Für das Zulassungsverfahren finden die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 11 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Studienplätze zum weiter qualifizierenden Studium werden mit einer Quote von bis zu 80% in einem Hochschulauswahlverfahren nach Qualifikation und Eignung vergeben, im Übrigen nach Wartezeit. Es gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 2 BerlHZG.

(2) 5% der nach dem Kriterium Wartezeit zu vergebenen Studienplätze werden vorab an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Ablehnung der Bewerbungen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(3) Der Note des ersten Abschlusses wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. Bestimmungen zu einzelnen Studiengängen sind in der Anlage zu dieser Satzung enthalten.

(4) Teil des Zulassungsverfahrens kann ein Auswahlgespräch sein. Es muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die

Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus schwerwiegenden Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivations schreiben ersetzen.

(5) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die von mehreren Universitäten getragen werden, kann von den Grundsätzen dieser Satzung sowie des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes abgewichen werden.

## **Abschnitt III: Zulassung in höhere Fachsemester**

### **§ 12 Hochschulwechsel**

(1) Studierende an anderen Hochschulen können grundsätzlich in entsprechende Studienfächer im entsprechenden Fachsemester zugelassen werden.

(2) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Dazu muss eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leistungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden.

(3) Sofern ein in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Semester festgesetzt sind, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen.
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet endgültig eingeschrieben sind oder waren.
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Bestimmung der Rangfolge für die Zulassung zum Studium innerhalb der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bewerbergruppe erfolgt nach den Studienleistungen, nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, sowie nach dem wissenschaftlichen Interesse. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 13 Fachwechsel**

(1) Studierende können das Studienfach auf Antrag wechseln, wenn in einem Studiengang Leistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet werden können. Sie werden in das ihren Kompetenzen entsprechende Fachsemester eingestuft.

(2) Studierende können in ein höheres als das bisherige Fachsemester eingestuft werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss des gewählten Faches entsprechende Kompetenzen bestätigt.

(3) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Im Falle eines Zweit- oder Beifachwechsels im Bachelorstudiengang ist die Registrierung zu beantragen. Dazu muss eine Bestäti-

gung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leistungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden. Eine Zulassung zum Studium erfolgt dann nach den für die Erstsemesterezulassung geltenden Kriterien sowie nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, und nach dem wissenschaftlichen Interesse.

(4) Die Fächer können weitere Kriterien zur Bestimmung der Reihenfolge festlegen.

## **Abschnitt IV: Inkrafttreten**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis der Anlagen zur Zugang- und Zulassungssatzung

### Bachelorstudiengänge

#### Mono-Bachelor

Agrarwissenschaften	S. 9
Archäologie und Kulturwissenschaft	S. 10
Betriebswirtschaftslehre	S. 11
Biologie	S. 13
Biophysik	S. 14
Chemie	S. 15
Gartenbauwissenschaften	S. 16
Geographie	S. 17
Informatik	S. 18
Mathematik	S. 19
Physik	S. 20
Psychologie	S. 21
Regionalstudien Asien- und Afrika	S. 22
Rehabilitationspädagogik	S. 23
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 25
Sozialwissenschaften	S. 26
Sportwissenschaft	S. 27
Volkswirtschaftslehre	S. 30

#### Kombinationsbachelor

Amerikanistik	S. 32
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 34
Biologie	S. 35
Chemie	S. 36
Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)	S. 37
Deutsch	S. 38
Deutsche Literatur	S. 39
Englisch	S. 40
Erziehungswissenschaften	S. 42
Europäische Ethnologie	S. 43
Evangelische Theologie	S. 44
Französisch	S. 45
Geographie	S. 46
Germanistische Linguistik	S. 47
Geschichte	S. 48
Griechisch	S. 49
Grundschulpädagogik	S. 50
Historische Linguistik	S. 52
Informatik	S. 53
Italienisch	S. 54
Kulturwissenschaft	S. 55
Kunst- und Bildgeschichte	S. 56
Land- und Gartenbauwissenschaften	S. 57
Latein	S. 58
Mathematik	S. 59
Musikwissenschaft	S. 60
Philosophie	S. 61
Philosophie/Ethik	S. 62
Physik	S. 63
Rehabilitationswissenschaften	S. 64
Russisch	S. 65
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 66
Slawische Sprachen und Literaturen	S. 67
Spanisch	S. 68
Sportwissenschaft	S. 70
Ungarische Literatur und Kultur	S. 73
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften	S. 74

### Diplomstudiengang, Studium mit kirchlichem Examen

Evangelische Theologie	S. 75
------------------------	-------

### Staatsexamensstudiengänge

Rechtswissenschaft	S. 76
--------------------	-------

### Masterstudiengänge

Master of Education	S. 77
Afrikawissenschaften	S. 79
Agrarökonomik (Agriculture Economics)	S. 81
Amerikanistik	S. 83
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 85
Betriebswirtschaftslehre	S. 87
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 89
Bibliotheks- und Informationswissenschaft Fernstudium	S. 92
Biodiversity Management and Research	S. 94
Biophysik	S. 95
Computational Neuroscience	S. 96
Deutsch als Fremdsprache	S. 97
Deutsche Literatur	S. 98
Deutsches Recht	S. 99
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis	S. 100
Economics and Management Science	S. 101
English Literatures	S. 103
Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen	S. 105
Erziehungswissenschaften	S. 107
Euromasters	S. 109
Europäische Ethnologie	S. 110
Europäische Literaturen	S. 113
Europäisches Recht und Rechtsvergleich	S. 114
Europawissenschaften	S. 115
Fishery Science and Aquaculture	S. 116
Gebärdensprachdolmetschen	S. 118
Geographie der Großstadt – Humangeographie	S. 120
Geographie der Großstadt – Physische Geographie Umwelt und Natur	S. 121
German Turkish Masters Program in Social Science – Sozialwissenschaften (Get MA)	S. 122
Geschichte	S. 124
Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 125
Gräzistik	S. 127
Historische Linguistik	S. 128
Horticultural Science	S. 129
Immatrialgüterrecht und Medienrecht	S. 131
Integrated Natural Resource Management	S. 132
Internationale Beziehungen	S. 134
Klassische Archäologie	S. 135
Klassische Philologie	S. 137
Kulturen Mittel- und Osteuropas	S. 138
Kulturwissenschaft	S. 140
Kunst- und Bildgeschichte	S. 142
Latinistik	S. 144
Linguistik	S. 145
Mathematik	S. 146
Medienwissenschaft	S. 147
Moderne Süd- und Südostasienstudien	S. 148
Molekulare Lebenswissenschaft	S. 150
Musikwissenschaft	S. 151
Organismische Biologie und Evolution	S. 153
Philosophie	S. 154
Physik	S. 155
Polymer Science	S. 156
Prozess- und Qualitätsmanagement	S. 157
Public Policy	S. 159

Rehabilitationspädagogik	S. 160
Religion und Kultur/Religion and Culture (MRC)	S. 162
Romanische Kulturen	S. 163
Rural Developement	S. 164
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 165
Slawische Literaturen	S. 167
Slawische Sprachen	S. 168
Sozialwissenschaften	S. 169
Sportwissenschaft	S. 171
Statistik	S. 172
Trans-Atlantic Masters	S. 174
Volkswirtschaftslehre	S. 175
Wirtschaftsinformatik	S. 177
Zentralasien-Studien/Central Asien Studies	S. 179



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Agrarwissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Agrar- oder Gartenbaubereich

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Archäologie und Kulturwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Jegliche berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Betriebswirtschaftslehre<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung im zum Studium**

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	70	Abiturnote Umrechnung in Punkte: 1,0 entspricht 70 Punkten 1,1 entspricht 68 Punkten ... 4,0 entspricht 10 Punkten
Gewichtete Abiturnoten	20	Summe der Mathematik- Punkte der letzten 2 Schul- jahre: Punkteumrechnung: 75 Punkte werden als 20 gewertet 72 Punkte werden als 19 gewertet 69 Punkte werden als 18 gewertet ... 18 Punkte werden als 1 gewertet
Abgeschlossene kaufmänni- sche Ausbildung	10	Ausbildungszeugnis

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Biologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	30	Mathematik, Physik, Chemie und/oder Biologie zu gleichen Teilen
Fachbezogene berufliche Erfahrungen	10	Abgeschlossene Ausbildung als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Biophysik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	30	Mathematik, Physik, Chemie und/oder Biologie zu gleichen Teilen
Fachbezogene berufliche Erfahrungen	10	Abgeschlossene Ausbildung als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Chemie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Einzelnoten	30	Chemie, Biologie, Mathematik und/oder Physik zu gleichen Teilen, wobei die Noten der Leistungskurse in diesen Fächern doppelt zählen
Fachbezogene berufliche Erfahrungen	10	Abgeschlossene Ausbildung als Chemielaborant/in oder als Chemisch-technische/r Assistent/in

<sup>1 1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Gartenbauwissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Agrar- oder Gartenbaubereich

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Geographie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtig- ung	---	Hochschulzugangsberechtig- ung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	50	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
Wartezeit	50	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Informatik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	
Note der Hochschulzugangsberechtigung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Mathematiknoten der letzten zwei Schuljahre	30	
Mindestens einjährige Berufserfahrung in einem IT-nahen Beruf	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch–Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Mathematik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Jahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Physik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächern Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtig- ung		Hochschulzugangsberechti- gung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	50	
Wartezeit	50	

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Psychologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	20	40% Deutsch 40% Mathematik 20% Englisch
berufliche Erfahrungen von mindestens 6 Monaten Dauer	10	Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Regionalstudien Asien/Afrika<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Jegliche berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Rehabilitationspädagogik<sup>1</sup>**

**I. I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtig- ung		Zeugnis über die Hochschul- zugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterien</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtig- ung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassungskriterien im Weg des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	80	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten, wie z. B. die Ableistung eines sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in Sonder- bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).	20	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggfs. eine äquivalente Bescheinigung; die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauer der Erfahrung</li> <li>- Grad der fachlichen Nähe</li> </ul>



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Skandinavistik/Nordeuropa-Studien<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Sozialwissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Jegliche berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudiengang im Fach  
**Sportwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtigung	Nachweis von mind. 33 Notenpunkten aus 3 Sportkursen (Praxis) des vorletzten und letzten Jahrganges der Sekundarstufe II (Qualifizierungsphase) <b>und</b> Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als 2 Jahre) oder bestandener Sporteignungstest mit vergleichbaren Anforderungen an einer Universität <b>und</b> Sporttauglichkeitsattest (siehe Anlage)	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II b

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
fachbezogene berufliche o- der vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Prak- tikums- oder Arbeitszeug- nisse

Anlage 1

**Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro**

Frau / Herr ....., geb. am .....  
wurde am ..... sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

- **Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.**

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Monobachelorstudium im Fach  
**Volkswirtschaftslehre<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	70	Abiturnote Umrechnung in Punkte: 1,0 entspricht 70 Punkten 1,1 entspricht 68 Punkten .... 4,0 entspricht 10 Punkten
Gewichtete Abiturnoten	20	Summe der Mathematik- Punkte der letzten 2 Schul- jahre: Punkteumrechnung: 75 Punkte werden als 20 gewertet 72 Punkte werden als 19 gewertet 69 Punkte werden als 18 gewertete .... 18 Punkte werden als 1 ge- wertet
Abgeschlossene kaufmänni- sche Ausbildung	10	Ausbildungszeugnis

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Amerikanistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> mit mindestens 62 Punkten <b>oder:</b> Cambridge First Certificate in English (A-C) <b>oder:</b> International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5) <b>oder:</b> Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Durchschnitt der vier Halbjahre im Leistungskurs Englisch in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



## II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Bibliotheks- und Informationswissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Bibliotheken, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Biologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	
Wartezeit	50	

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Chemie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtig- ung		Hochschulzugangsberechti- gung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	50	
Wartezeit	50	

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung i.d.R. Abitur
Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- elementare Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)</li> <li>- Fähigkeit, ein einfaches Alltagsgespräch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zu führen</li> </ul>	Bescheinigung über den Besuch von 120 Unterrichtsstunden in Deutscher Gebärdensprache (DGS) Ersatzweise: 20minütiges mündliches Gespräch in DGS, in dem entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Deutsch<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Deutsche Literatur<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Englisch<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> mit mindestens 62 Punkten <b>oder:</b> Cambridge First Certificate in English (A-C) <b>oder:</b> International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5) <b>oder:</b> Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Durchschnitt der vier Halbjahre im Leistungskurs Englisch in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



## II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Erziehungswissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zulassungsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer Kompetenzen u.ä.</b>	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtig- ung		Zeugnis über die Hochschul- zugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtig- ung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche Er- fahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr aus einer Tätigkeit im Bereich Bildung, Schule oder Kultur	10	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeits- zeugnis, ggfs. eine äquiva- lente Bescheinigung.; die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauer der Erfahrung</li> <li>- Grad der fachlichen Nähe</li> <li>- Qualität der Erfah- rung</li> </ul>

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Europäische Ethnologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Evangelische Theologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Tätigkeit in sozialen oder kirchlichen Organisationen	10	Min. 8 Wochen; Nachweis über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Französisch<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Französischkenntnisse	Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss eines bis zum Abitur belegten Grund- oder Leistungskurses im Fach Französisch <b>oder</b> äquivalente Zeugnisse

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Geographie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	50	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	50	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Germanistische Linguistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Geschichte<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Griechisch<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium mit Lehramtsoption im Kernfach  
**Grundschulpädagogik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche o- der vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Ausbildung zur Erzieherin (10 Pkte.) Tätigkeit als Erzieherin nach Ausbildung (2 Pkte. pro Jahr) Freiwilliges soziales Jahr ab- solviiert in einer Kinderein- richtung (5 Pkte.) Betreuung/ Leitung einer AG (1Pkt pro halbes Jahr) Ferienlagerbetreuung (pro Ferienlager ½ Pkt.) Der Nachweis muss durch Zeugnisse bzw. eine Beurtei- lung erbracht werden

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Historische Linguistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Informatik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Jahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Italienisch<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Kulturwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Jegliche berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Kunst- und Bildgeschichte<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Jegliche berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Land- und Gartenbauwissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	80	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im land- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	20	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Land- oder Gartenbaubereich

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Latein<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Mathematik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Schuljahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Musikwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs-berechtigung	---	Hochschulzugangs-berechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Jegliche berufspraktische Erfahrung	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Philosophie<sup>1</sup>**

Dieser Studiengang kann nicht mit Lehramtsoption studiert werden.

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Philosophie/Ethik<sup>1</sup>**

Dieser Studiengang kann nur mit Lehramtsoption studiert werden.

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Allgemeine Hochschulzu- gangsberechtigung		

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Qualifikation	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Qualifikation	90	Durchschnittsnote im Abitur
Berufliche oder praktische Erfahrung (mindestens ein halbes Jahr)	10	Arbeitsbescheinigung (ja/nein)

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Physik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	
Wartezeit	50	

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Rehabilitationswissenschaften<sup>1</sup>**

Dieser Studiengang kann nur in Verbindung mit der Lehramtsoption gewählt werden.

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtigung		Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a. Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Russisch<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Skandinavistik/Nordeuropa-Studien<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Slawische Sprachen und Literaturen<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Spanisch<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Spanischkenntnisse	Niveau A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss von drei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch <b>oder</b> äquivalente Zeugnisse

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Sportwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtigung	Nachweis von mind. 33 Notenpunkten aus 3 Sportkursen (Praxis) des vorletzten und letzten Jahrganges der Sekundarstufe II (Qualifizierungsphase) <b>und</b> Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als 2 Jahre) oder bestandener Sparteignungstest mit vergleichbaren Anforderungen an einer Universität <b>und</b> Sporttauglichkeitsattest (siehe Anlage)	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II b

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
fachbezogene berufliche o- der vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Prak- tikums- oder Arbeitszeug- nisse

Anlage 1

**Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro**

Frau / Herr ....., geb. am .....  
wurde am ..... sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

- **Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.**

Datum

Unterschrift/Stempel



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Ungarische Literatur und Kultur<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Kombinationsbachelorstudium im Fach  
**Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche Erfahrung (Berufsabschluss bzw. fachbezogene berufliche Erfahrung von mindestens 52 Wochen im kaufmännisch verwaltenden Bereich)	10	Zeugnis des Berufsabschlusses bzw. Bescheinigung des Betriebes

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Diplomstudium sowie für das Studium mit kirchlichem Examen im Fach  
**Evangelische Theologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Tätigkeit in sozialen oder kirchlichen Organisationen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 Staatsexamensstudium im Fach  
**Rechtswissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	in der Regel Abiturzeugnis	Zeugnis

**II. Zulassung zum Studium**

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

<b>Zulassungskriterium gemäß § 9 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufliche Erfahrung	10	Es werden nur abgeschlossene Berufsausbildungen berücksichtigt. Dabei wird der Umfang der vermittelten Rechtskenntnisse mit bis zu 15 Punkten bewertet.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 konsekutive lehramtsbezogene Masterstudium  
**Master of Education<sup>1</sup>**

Die Zulassung erfolgt in 2 Fächern. Das 1. Fach setzt das Kernfach, das 2. Fach das Zweitfach des vorangegangenen Studiums fort.

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erforderlich ist ein mit dem Berliner Modell der Lehrerbildung kompatibles Studium. Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des 1. Fachs. Abweichungen um bis zu 10 Studienpunkte gelten als kompatibel. Die Äquivalenzbestätigung kann mit Auflagen zum weiteren Studium verbunden werden.	Hochschulzeugnis
<b>weitere Kriterien für einzelne Studienfächer</b>		
<b>Land- und Gartenbauwissenschaften und Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften:</b> Betriebserfahrung	Betriebserfahrung von mindestens 26 Wochen Das Studium im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft erfolgt in der im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtung.	Zeugnis oder Bescheinigung des Betriebs
<b>Rehabilitationswissenschaften</b>	Das Studium erfolgt in den beiden im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtungen.	Hochschulzeugnis
<b>Latein</b>	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	Graecum oder gleichwertiger Nachweis
<b>Griechisch</b>	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums	Latinum oder gleichwertiger Nachweis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	80	Gesamtnote im Hochschulzeugnis
Tätigkeit im erzieherischen oder jugendpflegerischen Feld von mindestens 6 Monaten Dauer	20	Arbeitsbescheinigung

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Afrikawissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Afrikawissenschaften	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	20	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	20	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 konsekutive Masterstudium  
**Agrarökonomik (Agricultural Economics)<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können ggf. durch Erteilung von Auflagen zugelassen werden.	Abschlusszeugnis
Sprachkenntnisse bei Studienbewerber/innen/n, die den Studiengang in englischer Sprache belegen wollen	1) Englischkenntnisse:          2) Deutschkenntnisse	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Based Test (mindestens 89 Punkte) Testergebnis maximal 2 Jahre alt <b>oder</b> Cambridge Certificate of Advanced English (mindestens B) <b>oder</b> International English Testing System (IELTS) (mindestens 6,5) <b>oder</b> äquivalenter Nachweis gemäß "Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment" (Niveau C1) Niveau A 1 des "Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment" oder äquivalenter Nachweis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Agrar- oder Gartenbaubereich

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Amerikanistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem amerikanischen oder anglistischen Fach	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 92 Punkte) <b>oder</b> Cambridge Certificate of Advanced English (A-C) <b>oder</b> International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5) <b>oder</b> Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war
Deutschkenntnisse	Niveau A 2 GER (Grundkenntnisse)	Zeugnisse/ Sprachnachweise

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem amerikanischen Fach	20	Hochschulzeugnis
außerhalb des Studiums erworbene sonstige fachbezogene Qualifikation	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Monobachelor „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profildbereich „Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas“ oder im Kombinationsbachelor mit „Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas“ als Zweitfach oder in einem thematisch vergleichbaren Studiengang bzw. Profildbereich (z.B. <i>Ägyptologie, Afrikaarchäologie, Sudanarchäologie</i> )	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Abschlussarbeit	20	Note der Abschlussarbeit
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	20	Nachweis über Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Betriebswirtschaftslehre<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossenes Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss mit mind. 120 ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern incl. Mathematik	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften  Grundlagen in methodischen Fachgebieten	30 Leistungspunkte (LP/ECTS) in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Lehrangeboten (Mikroökonomik)
Sprachkenntnisse	Englisch          Deutsch	C1 – Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) Studierende, die einen Teil ihres vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert haben und dies durch Noten (z.B. in Transcripts) belegen können, müssen keinen englischen Sprachtest nachweisen. Auch ein Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis. B1 – Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistungen im vorangegangenen Studium: Bachelor- oder Diplomabschlussnote  oder  aktueller Stand des nach Leistungspunkten gewichteten Notendurchschnitts	80	
Spezialisierung im vorangegangenen wirtschaftswissenschaftlichen bzw. vergleichbaren Studium in den quantitativen Fächern wie Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Leistungen (Mikroökonomik)	20	



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Bibliotheks- und Informationswissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Fach mit ausreichendem bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Anteil (als einziges Fach, als Kernfach oder als Zweitfach)	Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bibliothekswissenschaft oder</li> <li>▪ Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder</li> <li>▪ Informationswissenschaft oder</li> <li>▪ Informationsmanagement oder</li> <li>▪ Informationsverarbeitung oder</li> <li>▪ Information Engineering oder</li> <li>▪ Informations- und Wissensmanagement oder</li> <li>▪ Bibliotheks- und Informationsmanagement oder</li> <li>▪ Bibliotheks- und Medienmanagement oder</li> <li>▪ Information und Multimedia oder</li> <li>▪ Information und Medien oder</li> <li>▪ Wirtschafts- und Fachinformation oder</li> <li>▪ Informationswirtschaft oder</li> <li>▪ Buchwissenschaft oder</li> <li>▪ Buchhandel/Verlagswirtschaft oder Bibliothekswesen oder</li> <li>▪ Dokumentationswesen oder</li> <li>▪ Mediendokumentation</li> </ul>	Hochschulzeugnis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Medizinische Dokumentation oder</li> <li>▪ Biowissenschaftliche Dokumentation oder</li> <li>▪ Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) oder</li> <li>▪ Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst</li> </ul>	
--	---	--

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	65	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß den Zugangskriterien als Kernfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang	15	Hochschulzeugnis
Erster berufsqualifizierender Abschluss gemäß den Zugangskriterien als Zweitfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang	5	Hochschulzeugnis
Informatik als Kern- oder Zweitfach im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß den Zugangskriterien oder Informatik als sonstiger Hochschulabschluss	3	Hochschulzeugnis
Englisch-Kenntnisse	2	UNI-CERT III, IELTS, TOEFL oder entsprechender Nachweis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Bibliotheken, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- Zulassungsregeln für den  
 weiterbildenden Masterstudiengang in Fernstudienform  
**Bibliotheks- und Informationswissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung in Punkten	Details
Qualifikation	bis zu 3 Punkten	Nach Art des Hochschulabschlusses: <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Universitäts-, Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüsse (Diplom, Magister, Bachelor, Master, Staatsexamen) der Bibliothekswissenschaft bzw. Fächerkombinationen mit Bibliothekswissenschaft im Bachelor- oder Magisterstudium (außer Bibliothekswissenschaft im Beifach oder als Nebenfach) oder von eng benachbarten Fächern wie z.B. Bibliotheks- und Informationswissenschaft:</li> </ul> <b>0 Punkte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachhochschulabschluss: <b>2 Punkte</b></li> <li>• Universitäts- bzw. Hochschulabschluss: <b>3 Punkte</b></li> </ul>

<sup>1</sup> Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

<b>Weitere</b>		
Frühere einschlägige Berufstätigkeit	bis zu 3 Punkten	Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden nach Stundenvolumen innerhalb der letzten 10 Jahre wie folgt gewertet: <b>1.</b> ab 1200 Stunden <b>1 Punkt</b> <b>2.</b> ab 2400 Stunden <b>2 Punkte</b> <b>3.</b> ab 3600 Stunden <b>3 Punkte</b> Hierbei ist die gesamte Tätigkeit in einem oder in mehreren der o. g. Bereiche zu berücksichtigen.
Jetzige berufliche Tätigkeit	bis zu 2 Punkten	Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden wie folgt berücksichtigt, wenn es sich um arbeitsrechtlich voll versicherungspflichtige Tätigkeiten (mindestens 18 h je Woche) handelt: <b>2 Punkte</b>
Lebensalter	bis zu 1 Punkt	Über 35 Jahre zum Bewerbungsschluss <b>1 Punkt</b>
Wartezeit		Jede erneute Bewerbung erhöht die Gesamtpunktzahl um <b>2 Punkte</b>

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Landwirtschaftliche-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
internationalen weiterbildenden Masterstudiengang  
**Biodiversity Management and Research<sup>1</sup>**

Der Studiengang wird gemeinsam von der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität von Namibia Windhoek getragen. Die Zulassung erfolgt gemeinsam für beide Universitäten.

Abweichend von dieser Satzung gelten die Regelungen der Zulassungsordnung dieses Studiengangs vom 1. April 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 08/2004).

---

<sup>1</sup> Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Biophysik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss eines Monobachelor- oder Diplomstudienganges der Biowissenschaften oder der Physik	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Module Biophysik	45	Umfang von mindestens 21 SP

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
nicht konsekutiven Masterstudiengang  
**Computational Neurosciences<sup>1</sup>**

Es gelten die Zugangs- und Zulassungskriterien zu diesem gemeinsamen Studiengang,  
die an der Technischen Universität Berlin erlassen wurden.

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Deutsch als Fremdsprache<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem linguistischen oder philologischen oder sprachbezogenen Fach	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiums der germanistischen Linguistik	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutive Masterstudiengang im Fach  
**Deutsche Literatur<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in deutscher Literatur oder einem medien-, kulturwissenschaftlichen oder neusprachlich-philologischen Fach mit literaturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln  
 für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang  
**Deutsches Recht (LL.M.)<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft außerhalb des Geltungsbereichs des GG <i>oder</i> Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms		Hochschulzeugnis
gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift		TestDaF oder DSH

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Akademische Qualifikation	50	Note im Hochschulzeugnis
persönliche Eignung und Werdegang	10	Bewerbung, Empfehlungsschreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
einjährige Berufspraxis oder Praktika sind wünschenswert	10	aussagefähige Zeugnisse
<b>im Rahmen von Austauschprogrammen:</b>		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

<sup>1</sup> Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 internationalen weiterbildender Masterstudiengang  
**Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft außerhalb des Geltungsbereichs des GG <i>oder</i> Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms		Hochschulzeugnis
gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift		TestDaF oder DSH

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Akademische Qualifikation	50	Note im Hochschulzeugnis
persönliche Eignung und Werdegang	10	Bewerbung, Empfehlungsschreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
einjährige Berufspraxis oder Praktika sind wünschenswert	10	aussagefähige Zeugnisse
<b>im Rahmen von Austauschprogrammen:</b>		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven internationalen Masterstudiengang  
**Economics and Management Science<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Abschluss eines mindestens 3-jährigen Hochschulstudiums in Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften oder verwandten Disziplinen wie z.B. Recht, Mathematik oder Statistik		Bachelorabschluss oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen
Englischkenntnisse		Test of English as a Foreign Language (TOEFL) 89 Punkte oder vergleichbares oder englische Muttersprache

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.b. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.a. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Qualifikation	50	
Interesse und Neigung für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen	10	
Quantitativ-mathematische Orientierung und Qualifikation	20	
Eignung	20	

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**English Literatures<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 92 Punkte) <b>oder</b> Cambridge Certificate of Advanced English (A-C) <b>oder</b> International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5) <b>oder</b> Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war

gleiches gilt für den Master of Education im Fach Englisch.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem anglistischen Fach	20	Hochschulzeugnis
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 nicht konsekutiven Masterstudiengang  
**Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Qualifikation	70	Note des Hochschulzeugnisses
Berufspraktische Erfahrungen in der EB/WB/ Personalentwicklung im Umfang von mindestens 60 CP oder 8 Monaten	30	Nachweis erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges Praktikums- oder Arbeitszeugnis

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudium  
**Erziehungswissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	<b>Erforderliche Kenntnisse,</b> Studienfächer, <b>Kompetenzen u.ä.</b>	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Erziehungswissenschaften im Kern- oder Zweitfach oder Hochschulabschluss im Lehramt oder erster berufsqualifizierender Abschluss in einem anderen Fach zusammen mit dem Zusatzstudium zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung an der Humboldt-Universität zu Berlin	Abschlussarbeit in den Profilen Allgemeine und Historische oder Vergleichende und Empirische Erziehungswissenschaft oder Erwachsenenbildung und Wirtschaftspädagogik	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZSS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggf. durch eine äquivalente Bescheinigung; die Bewertung erfolgt gleichanteilig anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauer der Erfahrung</li> <li>- Grad der fachlichen Nähe</li> <li>- Qualität der Erfahrung.</li> </ul>

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
internationalen konsekutiven Masterstudiengang  
**„Euromasters“<sup>1</sup>**

Die Zulassung für den Masterstudiengang „Euromasters“ findet an der University of Bath, Großbritannien statt, da alle Studierenden das erste Semester dort verbringen. Es gelten die dort erlassenen Zugangs- und Zulassungskriterien.

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Europäische Ethnologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Bachelor-Abschluss in Europäischer Ethnologie, Empirischer Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Cultural Studies oder Volkskunde	Hochschulzeugnis
<b>oder</b>		
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss  und Fachliche Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie sowie Methoden der Ethnologie	in einem vergleichbaren Studiengang (z.B. Soziologie, Geographie u.a.), der mit nachgewiesenen fachlichen Kenntnissen (s.u.) die Studierfähigkeit für den MA Europäische Ethnologie garantiert  Fachliche Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie (Empirische Kulturwissenschaften, Sozial- und Kulturanthropologie, Sozialwissenschaften, Cultural Studies, Kulturgeographie) im Umfang von 10 ECTS (klassische und moderne Kultur- und Sozialtheorien: Klassiker der Kulturtheorie, soziale Differenzierung und Ungleichheit, Macht und Herrschaft); sowie Methoden der Ethnologie (Feldforschung, Interviewtechniken und qualitative empirische Sozialforschung) im Umfang von 10 ECTS.	Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen oder Leistungsnachweise (mit Beschreibungen zu den Veranstaltungsinhalten)

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

<b>oder</b>		
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	in einem Studiengang mit einem Studienschwerpunkt in Science and Technology Studies/Wissenskulturen; European Studies/Europäische Modernen; Urban Studies/Urbane Kulturen, der mit nachgewiesenen fachlichen Kenntnissen (s.u.) die Studierfähigkeit für den MA Europäische Ethnologie garantiert	Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen oder Leistungsnachweise (mit Beschreibungen zu den Veranstaltungsinhalten)
und Nachgewiesene vertiefte fachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die für das Studium eines der Schwerpunkte des MA Studienganges erforderlich sind	Nachgewiesene vertiefte fachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die für das Studium eines der Schwerpunkte des MA Studienganges (Science and Technology Studies/Wissenskulturen, European Studies/Europäische Modernen, Urban Studies/Urbane Kulturen) erforderlich sind. Hierunter fallen etwa Projektstudien in Lebens-, Technikwissenschaften, Europastudien, Internationale Beziehungen, Architektur, Stadtplanung entsprechend der Anforderungen des Moduls 8 (Forschendes Lernen) des BA-Studienganges Europäische Ethnologie (AMB 84/2007) im Umfang von 20 ECTS nachgewiesen werden können	

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	<b>ggf. Details</b>
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen	10	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen in den Berufsfeldern der Europäischen Ethnologie in Form von Berufspraktika oder Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend der Beschreibung des Moduls 9 des BA-Studiengangs Europäische Ethnologie (AMB 84/2007) im Umfang von 15 ECTS
Fachliche Kompetenz nachgewiesen durch einen fachbezogenen Test	20	vgl. Internetseite des Instituts unter <a href="http://www.euroethno.hu-berlin.de">http://www.euroethno.hu-berlin.de</a>
Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden	10	Berufspraktische Tätigkeit (mindestens 6 Monate/Vollzeit oder entsprechend)



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 nichtkonsekutiven Masterstudiengang  
**Europäische Literaturen<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Europäisches Recht und Rechtsvergleich<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Teilnahme an einem Austauschprogramm für diesen Studiengang	sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache	Abschlusszeugnis oder Nachweis der Partnerhochschule über die Teilnahme am Austauschprogramm

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Qualifikation	10	Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis
Auswahlentscheidung der Partnerhochschule	90	Benennung bzw. Ranking der Partnerhochschule

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
weiterbildenden Masterstudiengang  
**Europawissenschaften<sup>1</sup>**

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen.  
Die Bewerbung Zulassung erfolgt an der Freien Universität nach den dortigen Zugangs-  
und Zulassungsregeln.

---

<sup>1</sup> Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Fishery Science and Aquaculture<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können durch Entscheidung des Prüfungsausschusses zugelassen werden.	Hochschulzeugnis
Sprachkenntnisse	Englischkenntnisse  Deutschkenntnisse (bei Studienbewerbern/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Based Test (mindestens 89 Punkte), Testergebnis maximal 2 Jahre alt <b>oder</b> Cambridge Certificate of Advanced English (mindestens B) <b>oder</b> International English Testing System (IELTS) (mindestens 6,5) <b>oder</b> äquivalenter Nachweis gemäß "Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment" (Niveau C 1) Niveau A 1 des "Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment" oder äquivalenter Nachweis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Agrar- oder Gartenbaubereich

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Gebärdensprachdolmetschen<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster berufsqualifizierender Abschluss	in Deaf Studies oder in einem vergleichbaren Studium, in dem Gebärdensprache vermittelt wird (hierzu zählen insbesondere Bachelor Gebärdensprache und Magister Gebärdensprache); andere Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	Hochschulzeugnis
Sprachkenntnisse in den beiden Arbeitssprachen	1. Sprache: Niveau C 2 des Europäischen Referenzrahmens (GER) und 2. Sprache: Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens (GER) ODER bestandene Prüfung des BZQ-Moduls „Kompetenzerweiterung Sprache“ des BA Studiengangs Deaf Studies	Zertifikat, Hochschulzeugnis mit Leistungsübersicht (Transcript of Records)

**Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen**

Uneingeschränkte Seh- und Hörfähigkeit sowie Motorik
--

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	80	Hochschulzeugnis
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeit	20	Nachweis von mindestens 2 Monaten in Dolmetschagentur, -büro, bei freiberuflich tätiger/m GSD über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Geographie der Großstadt – Humangeographie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach an einer Universität		Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Für jedes Wartesemester mit einer erneuten Bewerbung verbessert sich die Abschlussnote um 0,2

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	80	Hochschulzeugnis
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikationen (z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereiche)	20	

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Geographie der Großstadt – Physische Geographie Umwelt und Natur<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster berufsqualifizierender Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach an einer Universität		Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Für jedes Wartesemester mit einer erneuten Bewerbung verbessert sich die Abschlussnote um 0,2

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Qualifikation	80	Hochschulzeugnis
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikationen (z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereiche)	20	

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 internationalen konsekutiven Masterstudiengang  
**German Turkish Masters Program in Social Science-Sozialwissenschaften  
 (GeT MA)<sup>1</sup>**

**0. Allgemeines**

Die Zulassung für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften findet an der Humboldt-Universität und an der Middle East Technical University (METU) in Ankara statt, da es sich um ein Dual Degree handelt. Studierende werden für die ersten beiden Semester an der METU zugelassen und eingeschrieben und für das 3. und 4. Semester an der Humboldt-Universität zugelassen und eingeschrieben. Teilnehmer werden in einem gemeinsam Auswahlverfahren von beiden Universitäten ausgewählt. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind auch im Universitätsvertrag des GeT MA zwischen der Humboldt-Universität und der METU festgelegt, so dass sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmer die Bedingungen der Humboldt-Universität und der METU erfüllen.

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (BA, Diplom, Magister, Staatsexamen)	Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften (oder verwandte Fächer)	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	sehr gutes Sprachniveau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TOEFL (internet-based): 79</li> <li>• TOEFL (pen&amp;paper): 550</li> <li>• IELTS: 6,5</li> </ul> oder äquivalenter Nachweis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Auswahlgespräche	40	

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Geschichte<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einer verwandten Disziplin; hierzu zählen: Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Kulturwissenschaften	---	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Geschlechterstudien/Gender Studies<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Gender Studies oder einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in Gender Studies, das heißt Kenntnisse in Gender Studies im Umfang von mindestens 30 Studienpunkten (Kenntnisse und Kompetenzen in Theorien, Methoden und Profildbereichen der Gender Studies wie z. B. Transdisziplinarität, Interdependenzen und Intersektionalität, Wissenschaftskritik, Interventionen in verschiedenen Praxisfeldern)	Hochschulzeugnis und beim Einzelnachweis von 30 Studienpunkten Aufstellung gemäß eines Formblatts mit Erläuterungen von Studien- und Prüfungsleistungen in Gender Studies

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	50	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in Gender Studies oder entsprechende Studienleistungen	30	Hochschulzeugnis
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben.	20	Nachweis über Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Gräzistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Gräzistik oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Lateinkenntnisse	im Umfang des Latinums	Latinum oder vergleichbarer Nachweis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Historische Linguistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang  
**Horticultural Science<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können durch Entscheidung des Prüfungsausschusses zugelassen werden.	Hochschulzeugnis
Sprachkenntnisse	Englischkenntnisse  Deutschkenntnisse (bei Studienbewerbern/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Based Test (mindestens 89 Punkte), Testergebnis maximal 2 Jahre alt <b>oder</b> Cambridge Certificate of Advanced English (mindestens B) <b>oder</b> International English Testing System (IELTS) (mindestens 6,5) <b>oder</b> äquivalenter Nachweis gemäß "Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment" (Niveau C 1) Niveau A 1 des "Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment" oder äquivalenter Nachweis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Agrar- oder Gartenbaubereich

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 weiterbildenden Masterstudiengang  
**Immaterialgüterrecht und Medienrecht (LL.M.)<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

Zulassungskriterien	Details
1. Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf	1. Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften mit Nebenfach Recht, Patentanwälte: 15 Punkte 2. Übrige Studienrichtungen: 5 Punkte
2. Note im Hochschulabschluss	maximal 30 Punkte
3. Berufliche Erfahrungen	Es werden maximal 6 Jahre berücksichtigt. Je Berufsjahr werden 5 Punkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit verdoppelt sich der Punktwert.
4. Auswahlgespräch	Juristinnen und Juristen, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit Nebenfach Recht sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte erhalten ohne Auswahlgespräch 45 Punkte. Mit den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern werden Auswahlgespräche geführt, in denen die Eignung und Motivation bewertet werden. Es werden maximal 45 Punkte vergeben.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.



## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Agrar- oder Gartenbaubereich

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
**Internationale Beziehungen<sup>1</sup>**

Die Zulassung zu diesem gemeinsamen Studiengang erfolgt an der Universität Potsdam.  
Es gelten die dort erlassenen Zugangs- und Zulassungskriterien

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Klassische Archäologie<sup>1</sup>**

**I. Zugang zum Studium**

<b>Zugangskriterium gem. § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Bachelorstudiengang „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profilbereich <i>Griechisch-römische Archäologie</i> im Kernfach oder Zweitfach oder vergleichbarer Studienabschluss in einem relevanten Fach	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>Ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Qualifikation	60	Hochschulzeugnis
Note der Abschlussarbeit	30	
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Klassische Philologie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Lateinkenntnisse	im Umfang des Latinums	Latinum oder vergleichbarer Nachweis
Griechischkenntnisse	im Umfang des Graecums	Graecum oder vergleichbarer Nachweis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Kulturen Mittel- und Osteuropas<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawischen Fach (slawische Literatur- und/oder Sprachwissenschaft bzw. ein gleichwertiger Abschluss mit literatur- und/oder sprachwissenschaftlichem Anteil) in Kombination mit einem Abschluss in slawischer Sprach- und /oder Literaturwissenschaft, Geschichte, Europäischer Ethnologie, Kulturwissenschaft oder Kunst- und Medienwissenschaft	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiengangs	Hochschulzeugnis/Sprachzeugnis /Diploma Supplement /Transcript of Records

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Kulturwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Monobachelor „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profildbereich Kulturwissenschaft, im Kombinationsbachelor „Kulturwissenschaft“ im Kernfach oder Zweitfach oder vergleichbarer Studienabschluss in einem kulturwissenschaftlich relevanten Fach	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Abschlussarbeit	20	
Fachlich berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Kunst- und Bildgeschichte<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Hochschulabschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder einem anderen Fach mit einem kunstgeschichtlichen Anteil von mind. 60 Studienpunkten	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	80	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Nachweis von Kenntnissen im Bereich Bildgeschichte	20	Nachweis eines entsprechenden Moduls bzw. entsprechender Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 10 SP

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Latinistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Latinistik oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Griechischkenntnisse	im Umfang des Graecums	Graecum oder vergleichbarer Nachweis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Gewichtung in Prozent	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Linguistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in germanistischer Linguistik oder einem neu-sprachlich-philologischen Fach oder einem anderen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Mathematik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Mathematik. Andere naturwissenschaftliche und mathematikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Medienwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Medienwissenschaft im Umfang von 60 Studienpunkten	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Kenntnisse im Umfang von 60 Studienpunkten in den Studienfachrichtungen - Informatik - Technikwissenschaft - Medienökonomie - Mediengeschichte - Medienperformance/-dramaturgie	40	Kenntnisse im Umfang von 60 Studienpunkten in den Studienfachrichtungen - Informatik - Technikwissenschaft - Medienökonomie - Mediengeschichte - Medienperformance/-dramaturgie

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Moderne Süd- und Südostasienstudien<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Südasiastudien, - Südostasienstudien	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	20	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	20	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Molekulare Lebenswissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biologie, Biochemie, Biophysik) sowie Staatsexamen in Medizin oder Veterinärmedizin	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik oder Biophysik) im Umfang von 35 Studienpunkten	45	Hochschulzeugnis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Musikwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in Musikwissenschaft oder einem anderen Fach mit einem musikwissenschaftlichen Studienanteil von mindestens 60 SP; hierzu zählen insbesondere: - musikpraktische Fächer (Schulmusik, Instrumentalfach) - Musiktheorie oder äquivalente Leistungen	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Abschlussarbeit	35	Note der musikwissenschaftlichen bzw. musiktheoretischen Abschlussarbeit
Jegliche berufspraktische Erfahrung	5	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Organismische Biologie und Evolution<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biologie, Biochemie, Biophysik)	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik oder Biophysik) im Umfang von 35 Studienpunkten	45	Hochschulzeugnis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Philosophie<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studium der Philosophie im Umfang von mindestens 60 SP	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	50	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Fachtest	50	Einreichung eines philosophischen Textes nach freier Themenwahl im Umfang von 15-20 Seiten, der nicht mit der Abschlussarbeit übereinstimmen darf

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Physik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Physik. Andere naturwissenschaftliche und physikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
Nicht-konsekutiven Masterstudiengang  
**Polymer Science<sup>1</sup>**

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen. Die Bewerbung  
Zulassung erfolgt an der Universität Potsdam nach den dortigen Zugangs- und Zulas-  
sungsregeln.

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Prozess- und Qualitätsmanagement<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können durch Entscheidung des Prüfungsausschusses zugelassen werden.	Abschlusszeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	Praktikum gemäß Praktikumsordnung (AMB 5/2006) oder Berufsausbildung im Agrar- oder Gartenbaubereich

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Humboldt-Viadrina School of Governance  
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 weiterbildenden Masterstudiengang  
**Public Policy (LL.M.)<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

**Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen**

Deutsch- und Englischkenntnisse der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sofern nicht Muttersprache
--

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

Zulassungskriterien	Details
1. Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf	1. Rechtswissenschaft, Politik- und Wirt- schaftswissenschaften: 15 Punkte 2. Übrige Studienrichtungen: 5 Punkte
2. Note im Hochschulabschluss	maximal 30 Punkte
3. Berufliche Erfahrungen	Es werden maximal 6 Jahre berücksichtigt. Je Berufsjahr werden 5 Punkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit verdoppelt sich der Punktwert.
4. Exposé	maximal 12 Punkte
5. Auswahlgespräche	maximal 12 Punkte

<sup>1</sup> Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. August 2009.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische IV Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Rehabilitationspädagogik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rehabilitationspädagogik <u>oder:</u> Berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten Fach	Das Studium muss erfasst haben: Methodenlehre, Statistik I und II, Seminar in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden; Nachweis medizinischen Fachwissens	Hochschulzeugnis  Hochschulzugangszeugnis, ggf. Diploma Supplement

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterien</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zieten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	80	Gesamtnote im Hochschulzeugnis
Einschlägige Berufserfahrung	10	Zeugnis; gewertet wird die Dauer und Einschlägigkeit der Berufserfahrung
Auslandserfahrung	10	Geeigneter Nachweis; gewertet werden Auslandsstudium oder fachbezogene Praktika im Ausland

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 Internationalen nicht-konsekutiven Masterstudiengang  
**Religion und Kultur/Religion and Culture (MRC)<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	80	Note des Hochschulzeugnisses
Tätigkeit im Bereich religiöser, sozialer oder kultureller Einrichtungen von mindestens 6 Monaten Dauer	20	Arbeitszeugnis

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Romanische Kulturen<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem romanistischen oder komparatistischen Fach	Hochschulzeugnis
Sprachkenntnisse in zwei der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch	1. Sprache: Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) 2. Sprache: Niveau A 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Hochschulzeugnis/ Sprachzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
außerhalb des Studiums erworbene sonstige fachbezogene Qualifikation	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
Internationalen konsekutiven Masterstudiengang  
**Rural Development**<sup>1</sup>

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen. Die Bewerbung  
Zulassung erfolgt an der Universität Gent nach den dort erlassenen Regelungen.

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Skandinavistik/Nordeuropa-Studien<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach	Hochschulzeugnis
Kompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache	Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Zeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

<b>Zulassungskriterium</b>	<b>Anteil an der Zulassung in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	20	Hochschulzeugnis
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Slawische Literaturen<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawistischen Fach	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums	Hochschulzeugnis/ Sprachzeugnis/ Diploma Supplement/ Transcript of Records

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Slawische Sprachen<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawistischen Fach	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums	Hochschulzeugnis/Sprachzeugnis /Diploma Supplement/Transcript of Records

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Sozialwissenschaften<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Form des Nachweises</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in Sozialwissenschaften; hierzu zählen insbesondere: - Politikwissenschaft - Soziologie	Hochschulzeugnis
und		
nachgewiesene Kenntnisse in den Lehrgebieten - Soziologischer Theorie - Politischer Theorie und - Methoden empirischer Sozialforschung	Nachgewiesene fachliche Kenntnisse in: Soziologische Theorie im Umfang von 10 ECTS/ 4 SWS (klassische und moderne soziologische Theorien: Klassiker, soziale Differenzierung und Ungleichheit, Macht und Herrschaft) Politische Theorie im Umfang von 10 ECTS/ 4 SWS (klassische und moderne politische Theorien, Klassiker, Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Demokratie) Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 15 ECTS/ 4 SWS (wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und -auswertung, Statistik)	Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen oder Leistungsnachweise (ggf. mit Beschreibungen zu den Veranstaltungsinhalten)

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Jegliche berufspraktische Erfahrung	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Sportwissenschaft<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Abschluss	---	Zeugnis über ein erfolgreichen BA-Abschluss im BA-Studiengang Sportwissenschaft/Sport

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Wartezeit seit Abschluss des BA-Studiums

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	55	Gesamtnote des BA-Zeugnisses
gewichtete Einzelnoten	20	Note der Bachelorarbeit, Nachweis über Hochschulzeugnis
zusätzliche, außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen	25	Gewertet werden herausragende außeruniversitäre Tätigkeiten im Bereich des Sports (z.B. Leistungssport, sportives Berufsfeld, sport.-wiss. Karriere) im Umfang von mindestens einem Jahr.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
26.05.2010**

Gemeinsame Kommission Statistik der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
**Statistik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fachgebieten	Hochschulzeugnis, 20 Studienpunkte (SP/ECTS) in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder in vergleichbaren Lehrangeboten
Sprachkenntnisse	Englisch  Deutsch	Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER); Studierende, die einen Teil ihres vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert haben und dies durch Noten (z.B. in Transcripts) belegen können, müssen keinen englischen Sprachtest nachweisen. Auch ein Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis  Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II. a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung im vorangegangenen Studium	60	Abschlussnote oder nach Leistungspunkten gewichtete vorläufige Durchschnittsnote
Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern wie Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbare Leistungen, Nachweis von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten.	40	Hochschulzeugnis oder vorläufige Leistungsübersicht

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
internationalen konsekutiven Masterstudiengang  
**„Trans-Atlantic Masters“<sup>1</sup>**

Die Zulassung für das „Trans-Atlantic Masters“ Masterstudium findet an der University of North Carolina at Chapel Hill, USA, da alle Studierende das erste Semester dort verbringen. Es gelten die dort erlassenen Zugangs- und Zulassungskriterien.

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Volkswirtschaftslehre<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

<b>Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS</b>	<b>Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.</b>	<b>Nachweis</b>
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossenes Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften und methodischen Fachgebieten	30 Leistungspunkte (LP/ECTS) in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Lehrangeboten
Sprachkenntnisse	Englisch	Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Studierende, die einen Teil ihres vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert haben und dies durch Noten (z.B. in Transcripts) belegen können, müssen keinen englischen Sprachtest nachweisen. Auch ein Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis
	Deutsch	Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung im vorangegangenen Studium	80	Abschlussnote oder nach Leistungspunkten gewichtete vorläufige Durchschnittsnote
Spezialisierung im vorangegangenen wirtschaftswissenschaftlichen bzw. vergleichbaren Studium in den quantitativen Fächern wie Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Leistungen (Mikroökonomik)	20	Hochschulzeugnis oder vorläufige Leistungsübersicht



Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Wirtschaftsinformatik<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossener Bachelorstudiengang	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften und in Informatik	Bachelor- bzw. Diplomzeugnis
Sprachkenntnisse	Englisch	Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Studierende, die einen Teil ihres vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert haben und dies durch Noten (z.B. in Transcripts) belegen können, müssen keinen englischen Sprachtest nachweisen. Auch ein Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis
	Deutsch	Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

### II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Bachelorabschlussnote oder Diplomnote	70	Hochschulzeugnis
Berufserfahrung oder einschlägige wirtschaftswiss., wirtschaftsing. oder Informatik-Praktika, mind. 4 Wochen und/oder Studienaufenthalte im Ausland	30	Nachweis erfolgt über Praktikums-, Arbeits- oder Hochschulzeugnisse

Anlage zur  
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom  
 26.05.2010**

Humboldt-Universität zu Berlin  
 Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für den  
 konsekutiven Masterstudiengang  
**Zentralasien-Studien/Central Asian Studies<sup>1</sup>**

**I. Zugangsbedingungen zum Studium**

Zugangskriterium gemäß § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften - Afrikawissenschaften	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren**

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Juni 2010.

II.b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

<b>Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS</b>	<b>Gewichtung des Kriteriums in Prozent</b>	<b>ggf. Details</b>
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	20	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	20	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise